

Richtlinie

der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung des Vorbereitungslehrganges zur Ablegung der Berufsreifeprüfung

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 10 Z. 3 des *Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013* (StLWFöG) LGBL. Nr. 32/2013 und § 6 der *„Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“*, sowie aufgrund der *„Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“* erlassen.

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist die berufliche Weiterbildung der Absolventinnen/Absolventen von landwirtschaftlichen Fachschulen, damit die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt wird.

2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark refundiert Absolventinnen/Absolventen von landwirtschaftlichen Fachschulen einen Teil der Kosten für Vorbereitungslehrgänge zur Ablegung der Berufsreifeprüfung. Diese werden in insgesamt vier Modulen angeboten, welche entweder in einjährigen oder in zweijährigen Ausbildungsmodellen unterrichtet werden.

3. Förderungswerber/-innen:

Förderungswerber/-innen sind Absolventinnen/Absolventen von landwirtschaftlichen Fachschulen.

4. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme:

Förderungswerber/-innen gemäß Punkt 3. mit positivem Fachschulabschlusszeugnis

- haben ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- nehmen am Vorbereitungslehrgang zur Berufsreifeprüfung teil,
- haben die Kurskosten für zwei Module bezahlt.

5. Art und Höhe der Förderung:

Es handelt sich um einen Zuschuss zu Kurskosten, welcher in zwei Blöcken von je zwei Modulen abgerechnet wird. Die maximale Höhe der Förderung je Antragsteller/-in pro Block beträgt 1.000 EUR.

6. Abwicklung:

6.1. **Antrag:** Die Förderungswerber/-innen stellen einen Förderungsantrag bei der jeweiligen Fachschule und legen dem Antrag

- eine Kopie des positiven Abschlusszeugnisses der Fachschule
- eine Kopie des Meldezettels,
- einen Zahlungsnachweis über die Einzahlung der Kurskosten für zwei Module bei.

Um den Zuschuss für die weiteren zwei Module zu erhalten, ist nur mehr die Vorlage des Zahlungsnachweises über die Einzahlung der Kurskosten für diese zwei restlichen Module notwendig.

6.2. Termine: Anträge können zu zwei Terminen im Jahr gestellt werden:

- zwischen 1. April und 30. April jedes Jahres und
- zwischen 1. Oktober und 31. Oktober jedes Jahres.

Die jeweilige Fachschule überprüft die Anträge und leitet die vollständigen Daten der Förderungswerber/-innen in bearbeitbarer Form an die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. Mai bzw. 15. November zur Auszahlung weiter.

Die Förderungswerber/-innen erhalten eine Mitteilung über die genehmigte Förderung.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Einlangen der Daten auf die jeweiligen Konten der Förderungswerber/-innen, spätestens jedoch bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember.

Sollte das veranschlagte Budget aufgrund der zunehmenden Anzahl von Förderungswerber/-innen nicht ausreichen, wird der Verteilerschlüssel geändert oder erfolgt eine notenschlüsselbezogene Auszahlung.

8. Datenschutz:

Es wird sichergestellt, dass die Förderungsempfänger/-innen einer Datenverwendung bzw. -veröffentlichung zustimmen, sodass personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet dem Landesrechnungshof Steiermark für Prüfungszwecke übermittelt werden können oder in öffentlich zugängliche Berichte aufgenommen werden können.

Förderungsgegenständliche Aufzeichnungen sind 7 Jahre ab vollständig durchgeführter Abwicklung aufzubewahren.

9. Inkrafttreten - Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 1. September 2020 in Kraft und mit 31. Juli 2023 außer Kraft.

Obliegenheiten gemäß Punkt 8. dieser Richtlinie sind über diesen Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

10. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.